

D&W Einkaufsbedingungen

D&W Stahl- und Anlagenbau GmbH
D&W Feuerfest- und Isoliertechnik GmbH
D&W Sondermaschinen- und Vorrichtungsbau GmbH
D&W Handelsgesellschaft Feuerfest- und Isoliertechnik mbH
MWD Mechanische Werkstatt und Dienstleistungsgesellschaft mbH
(nachfolgend D&W genannt)

1. **Gültigkeit**
Soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten für alle Verträge mit Lieferanten (Auftragnehmer) **welche Unternehmer i.S.d. § 14 BGB sind und an D&W liefern, die folgenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind für uns nur verbindlich, wenn D&W sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Solchen entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Auftragnehmers widerspricht D&W ausdrücklich. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn D&W ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen.**
2. **Abschluss des Vertrages**
 - 2.1. Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von **D&W** schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
 - 2.2. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln.
 - 2.3. Alle Auftragsunterlagen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel, die dem Auftragnehmer überlassen werden bleiben Eigentum von D&W. Sie sind unverzüglich zurückzugeben, wenn feststeht, dass ein Angebot nicht angenommen wird oder die Fertigung beendet ist. Die Verwertung von Auftragsunterlagen durch Dritte ist nur mit Zustimmung von D&W zulässig.
 - 2.4. **Von uns übermittelte Zeichnungen, Pläne, technischen Angaben, Qualitätsmerkmale und Toleranzgrenzen sind verbindlich.**
 - 2.5. **Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf etwaige Fehler in der Bestellung bzw. Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.**
3. **Preise und Rechnungsstellung**
 - 3.1. Alle in der Bestellung genannten Preise verstehen sich - zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei der **angegebenen Empfangsstelle** einschließlich **Verpackungs-, Versicherungs-, Transport- und Frachtkosten**. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt. Insbesondere ist der Gefahrenübergang vom Auftragnehmer auf D&W erst ab Übernahme durch D&W gegeben.
 - 3.2. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich **D&W** vor.
 - 3.3. Die Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt einzureichen.
 - 3.4. Rechnungen können nur dann beglichen werden, wenn der Auftragnehmer die Auftragsnummer **von D&W** angibt und prüffähige Lieferscheine beigefügt hat.
4. **Nachweispflichten**
Der **Auftragnehmer** informiert unverzüglich **schriftlich**, wenn Teile seiner Lieferung Exportbeschränkungen unterliegen. Von D&W geforderte Ursprungsnachweise, Unbedenklichkeitsbescheinigungen oder Umsatzsteuernachweise werden durch den **Auftragnehmer** unverzüglich erstellt und unterzeichnet D&W zur Verfügung gestellt.
5. **Lieferzeiten**
 - 5.1. **Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Das Datum ist nach Tag, Monat und Jahr festzulegen. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist ohne genaue Bestimmung des Liefertermins beginnt die Frist vom Datum der Bestellung an zu laufen. Das Datum bzw. die Frist gelten als eingehalten, wenn die Lieferung an dem Tag und an der vereinbarten Empfangsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgt.**
 - 5.2. Eintretende Verzögerungen in der Lieferung hat der **Auftragnehmer** unverzüglich nach Bekanntwerden, jedoch vor Ablauf der Lieferzeit unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung **schriftlich** anzuzeigen.
 - 5.3. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins **durch D&W** ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
 - 5.4. Bei **schuldhafter** Nichteinhalten der vereinbarten Termine und Lieferfristen ist **D&W** berechtigt nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, die vom **Auftragnehmer** noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des **Auftragnehmers** durchführen zu lassen. Stattdessen kann D&W in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten oder **einen pauschalen Schadensersatz i.H.v. 0,5% des Nettoauftragswerts je angefangene Woche, maximal 5% der Nettoauftragswertes, zu verlangen. Der Auftragnehmer ist befugt den Nachweis zu führen, ein Schaden sei nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden. Die Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens bleibt D&W vorbehalten.**
 - 5.5. Alle Kosten und Schäden, die **D&W** durch verspätete Lieferung entstehen, hat der Auftragnehmer - sofern er in Verzug gesetzt worden ist - zu tragen; es sei denn, dass er höhere Gewalt geltend machen kann.
6. **Qualität**
 - 6.1. Die Lieferung muss die vereinbarten Spezifikationen aufweisen und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen der technischen Sicherheit, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und des Brandschutzes entsprechen.
 - 6.2. Der **Auftragnehmer** hat die Qualität seiner zu liefernden Produkte ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und **D&W** auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten hinzuweisen.
7. **Gewährleistung**
 - 7.1. **Die Gewährleistung beträgt bei Kaufverträgen ab Ablieferung drei Jahre, bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre.**
 - 7.2. Bei der Nacherfüllung gehen die Aus- und Einbaukosten sowie Kosten, die **D&W** durch den Mangel entstehen, zu Lasten des **Auftragnehmers**. Er haftet für alle schuldhaft verursachten Folgeschäden in voller Höhe.
8. **Zahlungsbedingungen**
 - 8.1. Der Kaufpreis wird fällig zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats.
 - 8.2. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang, ist **D&W** zu einem Abzug von 3 % **des Rechnungsnettoetrags** Skonto berechtigt.
 - 8.3. Anzahlungen und Teilzahlungen werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung geleistet und nur gegen eine Sicherheit auf erstes Anfordern und eine Verzinsung in Höhe von 8% über dem Basissatz geleistet.
 - 8.4. Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
 - 8.5. Zahlung durch D&W bedeutet keine Anerkennung der Abrechnung.
 - 8.6. Nur mit schriftlicher Zustimmung von **D&W** dürfen Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag an Dritte abgetreten werden.
 - 8.7. D&W schuldet im Falle eines Zahlungsverzuges abweichend von § 288 Abs. 3 BGB Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
9. **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
 - 9.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist die **vereinbarte Empfangsstelle**, für Zahlungen der Sitz von **D&W**.
 - 9.2. **Gerichtsstand ist, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, Parchim. D&W ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.**
 - 9.3. Die Rechtsbeziehungen der Parteien gestalten sich nach deutschem Recht mit Ausnahme des UN Kaufrechts.
10. **Allgemeines**
 - 10.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für die Abwicklung aller Bestellungen von D&W.
 - 10.2. Sollte eine Einzelbestimmung eines Vertrages einschließlich einer Vereinbarung in diesen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertrages davon unberührt.
 - 10.3. Soweit vertraglich keine Einzelbestimmungen getroffen sind und diese Bedingungen eine Regelung nicht enthalten, ist die Anwendung der VOB vereinbart. Nur soweit Einkaufsbedingungen und VOB keine Regelung enthalten, gilt das BGB.